

15.10.84

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzu-
stimmen:

R 1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (Inhaltsübersicht)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c
ist der nach dem Hinweis auf § 41 einzufügende
Hinweis auf § 41a wie folgt zu fassen:

"Druckgasanlagen und Druckbehälter ... 41a".

Begründung:

Anpassung an die Überschrift
des neuen § 41a.

R 2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe 1 (Inhaltsübersicht)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe 1
sind in dem Hinweis auf die Anlage XIX nach dem
Wort "von"
die Worte "Arbeitsmaschinen und von"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Überschrift
der neuen Anlage XIX.

VP 3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 19)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 19 wird wie folgt geändert:

Zusammen-
hang mit
Ziffer 16

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Betriebserlaubnis ... (weiter wie Re-
gierungsvorlage)."

b) In Absatz 2 werden in Satz 2 der Punkt durch
ein Semikolon ersetzt und folgende Halbsätze ange-
fügt:
"in diesem Fall hat der Führer des Fahrzeugs die
besondere Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung
mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen
zur Prüfung auszuhändigen; dies gilt nicht, wenn ein
entsprechender Eintrag im Fahrzeugschein erfolgt ist."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StVZO braucht der Verfügungsberechtigte bei Änderungen nach Satz 1 keine erneute Betriebserlaubnis zu beantragen, wenn "für die an- oder eingebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung erteilt ist, deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme (§ 22) abhängt".

Sowohl bei der polizeilichen Überwachung als auch im Rahmen der Hauptuntersuchungen treten immer wieder Schwierigkeiten auf, weil der Fahrzeugführer in diesen Fällen nicht verpflichtet ist, die Betriebserlaubnis, Bauartgenehmigung oder einen Abdruck davon mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies ist jedoch notwendige Voraussetzung für eine im Interesse der Verkehrssicherheit gebotene wirksame Überwachung. Ersatzweise reicht die Dokumentation im Fahrzeugschein aus.

VP 4. Artikel 1 Nr. 9 (§ 30a)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 30a folgender Satz anzufügen:

"Sofern dies nicht möglich ist, müssen Veränderungen leicht erkennbar gemacht werden."

Begründung:

Notwendige Klarstellung.
Die vorgesehene Fassung deckt nur konstruktive Maßnahmen ab, z. B. unlösbare Verbindungen und Abdeckungen oder Verwendung besonderer Werkstoffe. Diese Möglichkeiten sind häufig gerade bei den in der amtlichen Begründung aufgeführten elektronischen Mitteln nicht möglich. Statt dessen werden Plomben verwendet, die technische Veränderungen nicht erschweren, sondern nur leicht erkennbar machen.

VP

5. Artikel 1 Nr. 10 (§ 32 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 10 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) Eingangs werden nach den Worten

"Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern" die Worte
"einschließlich mitgeführter austauschbarer La-
dungsträger (§ 42 Abs. 3)" eingefügt."

Zusammen-
hang mit
Diff. 6, 8,
9, 11

Begründung:

Seit einiger Zeit haben verschiedene Hersteller neuartige Fahrzeugkombinationen in den Verkehr gebracht, die aus einem Zugfahrzeug mit einer Anhängerkupplung und einer zusätzlichen Sattelkupplung sowie einem dreiachsigen Anhänger mit Zuggabel bestehen, aber eine Länge von 18 m aufweisen. Bei diesen Fahrzeugen bildet der Aufbau, der als Wechselbehälter deklariert ist, mit dem Anhänger eine Einheit und liegt auf dem Zugfahrzeug auf. Durch diese Kombination wird die für Sattelkraftfahrzeuge nach § 32 Abs. 1 Nr. 3b künftig vorgeschriebene Länge von 15,5 m (bisher 15,0 m) umgangen. Dies führt Wettbewerbsnachteilen bei den Sattelkraftfahrzeugen. Durch die Änderungen wird sichergestellt, daß diese neuartigen Fahrzeugkombinationen den Sattelkraftfahrzeugen zugerechnet werden und damit die vorgeschriebene Fahrzeuglänge einzuhalten haben. Zugleich wird erreicht, daß als Kriterium für die Einstufung eines Fahrzeugs nicht die Verbindungseinrichtungen, sondern die Aufliegebelast und das Fahr- und Bremsverhalten entscheidend sind.

VP 6. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b, bb (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

men-
mit
. 5, 8,
1

'bb) In Buchstabe b werden nach der Klammer die Worte "und Kombinationen von Fahrzeugen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs" angefügt; die Längenangabe "15,0 m" wird ... (weiter wie Regierungsvorlage).'

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung von § 32 Abs. 1 (Ziffer 5 der Empfehlungsdrucksache).

VP 7. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b, cc (§ 32 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b, cc sind in § 32 Abs. 1 Nr. 3 in dem neu eingefügten Satz 2 die Worte "bei ausgezogenen Ladestützen über sie" durch die Worte "über die Ladestützen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung sollte keine bestimmten Konstruktionen vorschreiben. Ladestützen können nicht nur ausgezogen, sondern auch angesteckt, ausgeklappt, angeschraubt oder anderweitig befestigt werden.

VP 8. Artikel 1 nach Nr. 10 (§ 32 Abs. 2)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 5, 6,
9, 11

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort
"daß" die Worte
"einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungs-
träger (§ 42 Abs. 3)" eingefügt.'

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung von
§ 32 Abs. 1 (Ziffer 5 der Empfeh-
lungsdrucksache).

P 9. Artikel 1 Nr. 12 (§ 32b Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 ist Nummer 12 wie folgt zu fassen:

'12. § 32b wird wie folgt geändert:

- unnen-
mit
. 5, 6,
1
- a) In Absatz 1 werden die Worte
"Kraftfahrzeuge und Anhänger"
durch die Worte
"Kraftfahrzeuge, Anhänger und Fahrzeuge mit aus-
tauschbaren Ladungsträgern"
ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Unterfahrschutz ... (weiter wie Regie-
rungsvorlage), "

Begründung:

Bei Fahrzeugen mit austauschbaren
Ladungsträgern muß ebenfalls sicher-
gestellt sein, daß ein Unterfahren
verhindert wird.

VP 10. Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (§ 34 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden in Nummer 2 die
Worte

"jedoch Kraftfahrzeuge mit zwei Doppel-
achsen, deren Mitten mindestens vier
Meter voneinander entfernt sind, 30,0 t"
angefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Abstand zwischen ... (weiter wie
Regierungsvorlage Buchstabe a)."

Begründung:

Für Lastkraftwagen mit zwei Doppel-
achsen und einem zulässigen Gesamtge-
wicht von 30,0 t besteht vornehmlich
in der Bauwirtschaft und für den Trans-
port schwerer Güter ein großes Inter-
esse. Durch sie wird der Güternahverkehr
in die Lage versetzt, seine Leistung,
gesamtwirtschaftlich gesehen, besser
erfüllen zu können.

VP 11. Artikel 1 Nr. 19 (§ 42)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Anhängelast hinter ... (weiter wie Regierungsvorlage)".

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Austauschbare Ladungsträger, die Fahrzeuge miteinander verbinden oder Zugkräfte übertragen, sind Fahrzeugteile."

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung von § 32 Abs. 1 (Ziffer 5 der Empfehlungsdruksache).

VP 12. Artikel 1 Nr. 30 (§ 51c Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 51c Abs. 1 die Worte

"innerhalb geschlossener Ortschaften" zu streichen.

Begründung:

Die Angabe ist in dieser Vorschrift überflüssig.

VP 13. Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a (§ 53 Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a ist in § 53 Abs. 1 und 2 jeweils die Angabe "1550 mm" durch die Angabe "1500 mm" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die geltenden EG-Richtlinien.

VP 14. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c (§ 54 Abs. 4 Nr. 4)

Zusammenhang mit Ziffer 23

In Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c ist in § 54 Abs. 4 in der neu eingefügten Nummer 4 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Es liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, wenn das rückwärtige Signalbild auch in der gewohnten Form erhalten bleibt.

R 15. Artikel 1 Nr. 39 (§ 59 - Überschrift)

In Artikel 1 Nr. 39
ist vor dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀
einzufügen:

'a₀) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-
Identifizierungsnummer"'.

Begründung:

Berücksichtigung des geänderten
Inhalts der Vorschrift und Anpas-
sung an den in Artikel 1 Nr. 1
Buchstabe i vorgesehenen Hinweis in
der Inhaltsübersicht.

VP Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe a (§ 69a Abs. 2)

R

In Artikel 1 Nr. 43 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

16. aa) In Nummer 9 wird nach Buchstabe f folgender
Buchstabe f₁ eingefügt:

"f₁) der besonderen Betriebserlaubnis oder
Bauartgenehmigung nach § 19 Abs. 2
Satz 2 Halbsatz 2,".

17. bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

"10a. entgegen § 23 Abs. 6 Satz 1 die Verwen-
dung eines Personenkraftwagens für dort
genannte Personenbeförderungen nicht oder
nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder
entgegen Satz 2 Halbsatz 2 den Fahrzeug-
schein nicht vorlegt,".

ammen-
ig mit
f. 3

(noch Ziffer 16)

Begründung:

Zu aa):

Notwendige Änderung als Folge
der Änderung zu Artikel 1
Nr. 4 (§ 19).

Zu bb):

Klarstellung des Gewollten und An-
passung an die Gebotsnorm.

R 18. Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, bb (§ 69a Abs. 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, bb
sind in § 69a Abs. 3 Nr. 4 nach den Worten
"über die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte"
die Worte "sowie über den Achsabstand"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut der
Gebotsnorm.

R 19. Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, cc (§ 69a Abs. 3 Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, cc
ist in § 69a Abs. 3 Nr. 7 nach der Angabe "§ 35a Abs. 6 Satz 1"
die Angabe "Halbsatz 1"
einzufügen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebotsno.

R 20. Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, ii (§ 69a Abs. 3 Nr. 18a)

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, ii
ist in § 69a Abs. 3 Nr. 18a die Angabe
"§ 50 Abs. 1, 2 Satz 1, 6, 7"
durch die Angabe "§ 50 Abs. 1, 2 Satz 1, 6 Halb-
satz 2, Satz 7"
zu ersetzen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebots-
norm.

R 21. Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, ii (§ 69a Abs. 3 Nr. 18a)

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, ii
ist in § 69a Abs. 3 Nr. 18a die Angabe
"Abs. 5, 6 Satz 1, 3 bis 6"
durch die Angabe "Abs. 5, 6 Satz 1, 3, 4, 6"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 50 Abs. 6 Satz 5 enthält eine Er-
laubnis, die sich nicht für eine Buß-
geldbewehrung eignet, und ist des-
halb von der Bußgeldbewehrung aus-
zunehmen.

R 22. Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, ii (§ 69a Abs. 3 Nr. 18e)

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, ii
ist in § 69a Abs. 3 Nr. 18e nach der Angabe
"§ 52 Abs. 7 Satz 2 oder 3"
die Angabe "Halbsatz 2" einzufügen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebots-
norm.

R 23. Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, 11 (§ 69a Abs. 3 Nr. 20)

Zusammen-
hang mit
Ziff.14

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b, 11
ist in § 69a Abs. 3 Nr. 20 die Angabe
"Nr. 4 Satz 1" durch die Angabe "Nr. 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Folge der Streichung des letzten
Satzes in § 54 Abs. 4 Nr. 4.

R 24. Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe c (§ 69a Abs. 4 Nr. 8)

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe c
ist in § 69a Abs. 4 Nr. 8 die Angabe
"Abs. 6, 7 Satz 1 oder 3" durch die Angabe
"Abs. 6 Halbsatz 1, Abs. 7 Satz 1 oder 3" zu ersetzen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebots-
norm.

VP 25. Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b (§ 72 Abs. 2, Übergangs-
bestimmungen zu § 22a Abs. 1 Nr. 12a (Rückfahrschein-
werfer))

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b ist in den Übergangs-
bestimmungen zu § 22a Abs. 1 Nr. 12a das Wort "Kraft-
fahrzeugen" durch das Wort "Fahrzeugen" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige sachliche
Berichtigung.

- VP 26. Artikel 1 Nr. 44 nach Buchstabe c (§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 23 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 44 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) Nach den Übergangsbestimmungen zu § 23 Abs. 1 letzter Satz (Verwendung der Bezeichnung "Personenkraftwagen") wird eingefügt:

"§ 23 Abs. 6 (Verwendung eines Personenkraftwagens für bestimmte Personenbeförderungen) tritt in Kraft am 1. Juli 1985

für Personenkraftwagen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Verordnung) erstmals in den Verkehr gekommen sind."

Begründung:

Notwendige Übergangsfrist für die bei Inkrafttreten der Verordnung im Verkehr befindlichen Personenkraftwagen.

- VP 27. Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe e (§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 30a)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe e sind in Nummer 1 der Übergangsbestimmungen zu § 30a nach dem Wort "Hilfsmotor" die Worte ", für Kleinkrafträder" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 4. Bei Kleinkrafträdern ist nach dieser Vorschrift die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit wie bei Fahrrädern mit Hilfsmotor auf 40 km/h begrenzt.

- VP 28. Artikel 1 Nr. 44 nach Buchstabe e
(§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 32 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 44 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e₁ einzufügen:

Zusammenhang mit
iff. 29
is 31, 33

'e₁) Nach den neuen Übergangsbestimmungen zu § 30a (Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit) wird eingefügt:

Entfällt
bei Ableh-
ung von
iff. 5,6,
9,11

"§ 32 Abs. 1 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen einschließlich austauschbarer Ladungsträger)

tritt in Kraft

am 1. März 1985 für Fahrzeuge und Züge mit austauschbaren Ladungsträgern, bei denen das jeweilige Trägerfahrzeug von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommt,

am 31. Dezember 1991 für andere Fahrzeuge und Züge mit austauschbaren Ladungsträgern."

Begründung:

Es sind Übergangsvorschriften erforderlich, um einerseits Produktionsumstellungen und andererseits eine angemessene wirtschaftliche Nutzung der Fahrzeuge zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen Fristen sollen dabei den unterschiedlichen Interessenlagen in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

VP

29. Artikel 1 Nr. 44 nach Buchstabe e

(§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 32 Abs. 1 Nr. 3
Buchstabe b)

ammen-
g mit
f. 28,
31,33

In Artikel 1 Nr. 44 ist nach Buchstabe e weiter folgender
Buchstabe e₂ einzufügen:

fällt
Ableh-
g von
f. 5,6,
,11

'e₂) Nach den Übergangsbestimmungen zu § 32 Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe b (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen
Arbeitsgeräten) wird eingefügt:

"§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b (Länge von Kombinationen
von Fahrzeugen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs)

tritt in Kraft

am 1. März 1985 für Kombinationen, bei denen
das jeweilige Trägerfahrzeug von diesem Tage
an erstmals in den Verkehr kommt,

am 31. Dezember 1991 für andere Kombinationen
von Fahrzeugen."

Begründung:

Siehe Begründung für die Übergangs-
bestimmungen zu § 32 Abs. 1 (Ab-
messungen von Fahrzeugen und Zü-
gen einschließlich austausch-
barer Ladungsträger).

VP

30. Artikel 1 Nr. 44 nach Buchstabe e

(§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 32 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 44 ist nach Buchstabe e weiter folgender Buchstabe e₃ einzufügen:

'e₃) Nach den neuen Übergangsbestimmungen zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b (Länge von Kombinationen von Fahrzeugen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs) wird eingefügt:

"§ 32 Abs. 2 (Kurvenlauf von Kraftfahrzeugen und Zügen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger)

tritt in Kraft

am 1. März 1985 für Fahrzeuge und Züge mit austauschbaren Ladungsträgern, bei denen das jeweilige Trägerfahrzeug von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommt,

am 31. Dezember 1991 für andere Fahrzeuge und Züge mit austauschbaren Ladungsträgern."

Begründung:

Siehe Begründung für die Übergangsbestimmungen zu § 32 Abs. 1 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen einschließlich austauschbarer Ladungsträger).

VP 31. Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe f
(§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 32b)

ammen-
g mit
f. 28,
30,
fällt
Ableh-
g von
f. 5,
8, 9,

In Artikel 1 Nr. 44 sind in Buchstabe f bei den Über-
gangsbestimmungen zu § 32b (Unterfahrschutz) in
Liste 1 nach den Worten
"kommenden Fahrzeuge"
die Worte
"mit oder ohne austauschbarem Ladungsträger"
einzufügen.

Begründung:

Die Einbeziehung der Fahrzeuge
mit austauschbarem Ladungs-
träger in die Übergangsbe-
stimmungen berücksichtigt,
daß im Zuge der Anpassung an
die geänderten Vorschriften
konstruktive und produktions-
technische Änderungen erforder-
lich sind. Ein Weiterbetrieb
von Einrichtungen nach derzeitigem
Recht soll ermöglicht werden.

VP 32. Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe g (§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 34 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe g ist in den Übergangsbestimmungen zu § 34 Abs. 3 das Datum "1. Januar 1986" durch das Datum "1. Juli 1985" zu ersetzen.

Begründung:

Die jetzt im Verkehr befindlichen Fahrzeugkombinationen wirken sich in ihrer Brücken- und Straßenbelastung derart schädigend aus, daß es nicht hingenommen werden kann, eine so lange Übergangsfrist zu gestatten. Wegen des gegenüber dem 30,0 t-4-Achs-Fahrzeug erhöhten Gesamtgewichts von 2,0 t dürfte weiterhin ein Anreiz für derartige Fahrzeugkombinationen bestehen, dem es entgegenzuwirken gilt. Eventuell auftretende Härten können durch Einzelregelungen beseitigt werden.

VP 33. Artikel 1 Nr. 44 nach Buchstabe k
(§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 42 Abs. 3 Satz 2)

sammen-
ng mit
ff.
bis 31

In Artikel 1 Nr. 44 ist nach Buchstabe k folgender Buchsta-
be k₁ einzufügen:

tfällt
i Ableh-
ng von
ff. 5,6,
9,11

'k₁) Nach den Übergangsbestimmungen zu § 42 Abs. 2 (Anhänge-
last bei Anhängern ohne ausreichende eigene Bremse)
wird eingefügt:

"§ 42 Abs. 3 Satz 2 (Behandlung austauschbarer
Ladungsträger als Fahrzeugteile)

tritt in Kraft

am 1. März 1985 für austauschbare Ladungsträger
auf Zügen, bei denen eines oder beide Einzel-
fahrzeuge von diesem Tage an erstmals in den Ver-
kehr kommen,

am 31. Dezember 1991 für austauschbare Ladungs-
träger auf anderen Zügen."

Begründung:

Siehe Begründung für die Übergangs-
bestimmungen zu § 32 Abs. 1 (Ab-
messungen von Fahrzeugen und Zü-
gen einschließlich austausch-
barer Ladungsträger).

- VP 34. Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe n (§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 47 Abs. 1 und Anlage XIV)

In den Übergangsbestimmungen zu § 47 Abs. 1 und Anlage XIV (Abgase) sind in Satz 1 zweiter Halbsatz die Worte

"nach dem 1. Oktober 1984"

durch die Worte

"nach dem ... (Tag des Inkrafttretens der Verordnung)" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Folge aus dem später als ursprünglich vorgesehenen Inkrafttreten der Verordnung.

- VP 35. Artikel 1 Nr. 44 Doppelbuchstabe aa (§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen zu § 54 Abs. 4 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 44 Doppelbuchstabe aa sind in den Übergangsbestimmungen zu § 54 Abs. 4 Nr. 4 (zusätzliche Blinkleuchten an Schulbussen) die Worte "für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge" zu streichen.

Begründung:

Im Schülerverkehr werden erfahrungsgemäß überwiegend ältere Kraftomnibusse eingesetzt. Damit die für die Verkehrssicherheit bedeutsame Ausrüstung von Schulbussen mit zusätzlichen Blinkleuchten möglichst bald wirksam wird, ist eine Nachrüstung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge notwendig.

P 36. Artikel 1 Nr. 44 Doppelbuchstabe ee (Übergangsbestimmungen für Muster)

In Artikel 1 Nr. 44 ist in Doppelbuchstabe ee in den Übergangsbestimmungen für Muster in Satz 1 vor dem Wort "Fahrzeugscheine" das Wort "Fahrzeugbriefe," einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

P 37. Anhang 2, Anlage XVIII (§ 49 Abs. 2 und § 22)

In Anhang 2, Anlage XVIII (§ 49 Abs. 2 und § 22) ist in Nummer 2 Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeit zur Durchführung von Prüfungen für Austausch-Schalldämpferanlagen ist sachlich nicht zu begründen, da sowohl der Sachverstand des Prüfpersonals als auch die Ausstattung mit technischem Prüfgerät bei "Prüfungen zur Erteilung von Betriebserlaubnissen" einerseits "für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Austausch-Schalldämpferanlagen" andererseits identisch sind. Es ist deshalb unzumutbar, Herstellern von Austausch-Schalldämpferanlagen aufzuerlegen, die erforderlichen Prüfungen für das Genehmigungsverfahren ausschließlich beim TÜV Bayern oder TÜV Rheinland vornehmen lassen zu müssen.

Eine derartige einschränkende Verfahrensweise ist insbesondere für kleinere Hersteller solcher Anlagen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

VP 38. Anhang 5, Anlage XXI (§ 49 Abs. 3) Tabelle 1

In Anhang 5, Anlage XXI zu § 49 Abs. 3 ist in Tabelle 1 die Bezeichnung der Spaltenüberschriften wie folgt zu fassen:

Motorleistung			
weniger als 75 kW	von 75 kW bis weniger als 150 kW	150 kW oder mehr	"

Begründung:

Notwendige sachliche Berichtigung.

B

39. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.